

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

77. Jahrgang · 1. April 2024

7-2024

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

ESG-Risiken im Kreditprozess

4-Tage-Woche gegen Personalmangel

Sustainability-Strategie der Helaba

„Die Berücksichtigung von
ESG-Risiken bei der Kreditvergabe in
deutschen Kreditinstituten“

Ulrich Balz / Thomas Paulat / André Perusso / Christian Tallau

Ulrich Balz / Thomas Paulat / André Perusso / Christian Tallau

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Kreditvergabe in deutschen Kreditinstituten

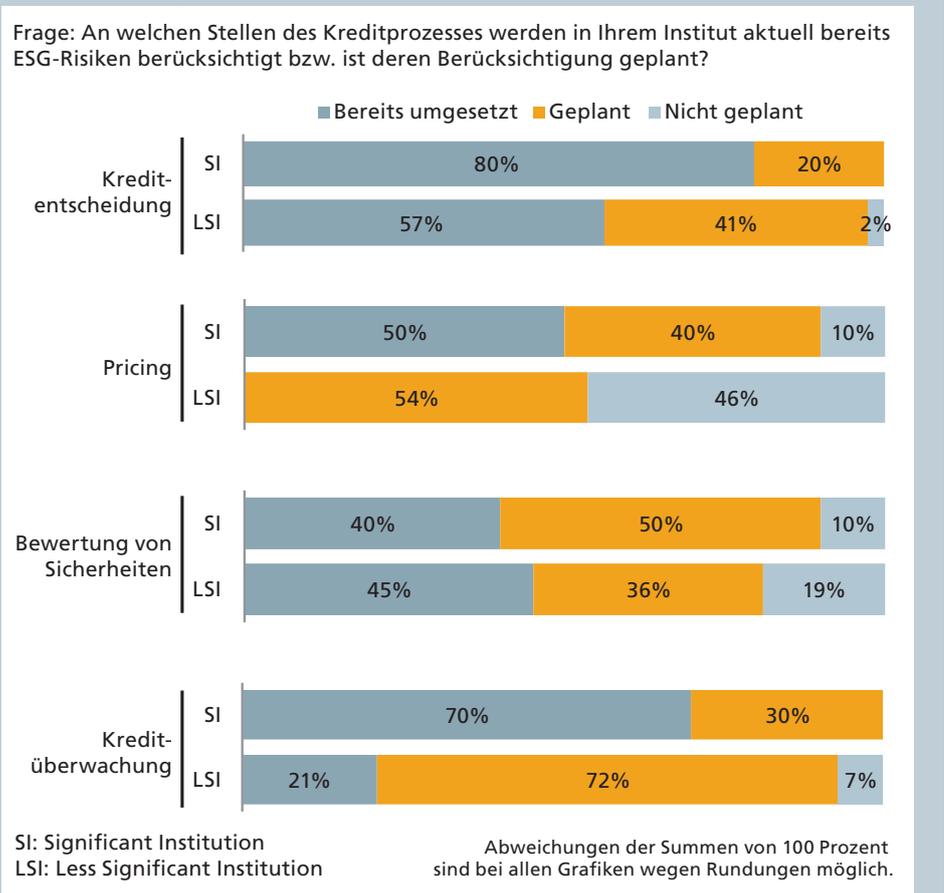
Mit der 7. Novelle der MaRisk ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung von ESG-Risiken für deutsche Kreditinstitute auch im Kreditprozess angekommen. Hatte die BaFin ihr „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ aus dem Jahr 2019 noch als „Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen“ bezeichnet, wurden die dort genannten Leitplanken mit der 7. Novelle der Ma-

Risk in den Regelungstext übernommen und stellen damit prüfungsrelevante Anforderungen dar. Gleichzeitig wurden die auf ESG-Risiken bezogenen Abschnitte der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung in die MaRisk integriert.

Um einen Marktüberblick zum aktuellen Umsetzungsstand sowie den geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung von

ESG-Risiken im Kreditprozess für Firmenkunden zu erhalten, haben die Autoren in zwei umfassenden empirischen Untersuchungen deutsche Kreditinstitute in den Jahren 2022 bis 2024 befragt. Der vorliegende Artikel fasst die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Studie aus 2024 zusammen und zeigt Entwicklungstendenzen zur vorangegangenen Untersuchung auf.

Abbildung 1: Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess (Firmenkunden)



Quelle: U. Balz, T. Paulat, A. Perusso, C. Tallau

Regulatorische Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken

ESG-Risiken haben sich mit der siebten Novelle der MaRisk¹⁾ zu einem zentralen Bestandteil des regulatorischen Regelwerks entwickelt. In der aktuellen Fassung der MaRisk findet sich der Begriff „ESG“ beinahe 50 Mal. Auch die Regelungen zum Kreditgeschäft in BTO 1 nehmen an zentralen Stellen Bezug auf ESG-Risiken.

So wurde insbesondere BTO 1.2 („Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft“), Tz. 4 um den Zusatz ergänzt, dass auch die „Auswirkungen von ESG-Risiken“ bei der Beurteilung des Adressenausfallrisikos „in angemessener Weise“ zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken ist dabei „ein angemessen langer Zeitraum zu wählen“. Entsprechend wurde auch BTO 1.2.1 („Kreditgewährung“) um den Hinweis ergänzt, dass neben den für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren auch die „Auswirkungen von ESG-Risiken“ zu analysieren sind. Auch für Risikoklassifizierungsverfahren sind ESG-Risiken zukünftig „angemessen zu berücksichtigen“ und werden in BTO 1.2, Tz. 6 explizit erwähnt. Gemäß den Erläuterungen zu



BTO 1.2, Tz. 6 können die „Auswirkungen von ESG-Risiken [...] sowohl Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens sein (bonitätsinduzierte Auswirkungen) als auch separat davon bewertet werden (zum Beispiel in Form eines ESG-Scores).“

Ferner sind ESG-Risiken bei der Bewertung von Sicherheiten zu berücksichtigen. So wurden die Erläuterungen zu BTO 1.2.1, Tz. 2 um den Zusatz ergänzt, dass „sofern relevant, das Institut die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen [hat], die den Wert der Sicherheiten beeinflussen, wie zum Beispiel die Energieeffizienz von Gebäuden.“ Schließlich sind ESG-Risiken in das Früherkennungssystem zu integrieren. Gemäß BTO 1.3.1 sind bei den zur Risikofrüherkennung verwendeten Indikatoren auch „soweit sinnvoll und möglich, die Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken“ einzubeziehen.

Insgesamt erscheint es bemerkenswert, dass ESG-Risiken in BTO 1 als eigene Risikokategorie neben den lediglich allgemein beschriebenen weiteren Risikofaktoren explizit genannt werden. Angesichts der ansonsten eher prinzipienorientiert aufgebauten MaRisk impliziert dieses Vorgehen, dass ESG-Risiken von der Aufsicht offenbar ein ganz besonderer Stellenwert beigemessen wird.

Empirische Studie

Vor dem Hintergrund der neuen regulatorischen Anforderungen hat die FH Münster gemeinsam mit der Unternehmensberatung PPI im Herbst 2022 eine erste umfassende Umfrage zum Umsetzungsstand sowie den geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess für Firmenkunden in deutschen Kreditinstituten durchgeführt.²⁾ Angesichts der Veröffentlichung der finalen Fassung der 7. Novelle der MaRisk im Jahr 2023 wurde im Zeitraum November 2023 bis Januar 2024 eine Aktualisierung der Umfrage vorgenommen.³⁾

An der aktuellen Online-Befragung von Fach- und Führungskräften aus dem Kre-

ditbereich haben sich insgesamt 55 Institute beteiligt, darunter 19 Sparkassen, 16 genossenschaftliche Institute, 10 Regionalbanken und sonstige Kreditbanken, drei Landesbanken, zwei Großbanken sowie zwei Förderbanken. Insgesamt 10 der teilnehmenden Institute haben angegeben, als direkt von der EZB beaufsichtigte „Significant Institutions“ (SI) klassifiziert zu sein; die restlichen Institute stellen „Less Significant Institutions“ (LSI) dar. Die Studienteilnehmer repräsentieren damit die Diversität des deutschen Bankensystems.

ESG-Risiken im Kreditprozess

Die Institute wurden zunächst zu umgesetzten beziehungsweise geplanten Maßnahmen an unterschiedlichen Prozessschritten des Kreditprozesses befragt (Kreditvergabe, Pricing, Bewertung von Sicherheiten sowie Kreditüberwachung). Die Antworten zeigen, dass der Umgang mit ESG-Risiken aktuell immer noch maßgeblich durch die Art des Instituts (SI versus LSI) beeinflusst wird (siehe Abbildung 1). SI-Institute berücksichtigen ESG-Risiken derzeit in allen Prozessschritten deutlich häufiger als LSI-Institute.

Während 80 Prozent der SIs angeben, ESG-Risiken im Rahmen der Kreditentscheidung zu berücksichtigen, haben erst gut die Hälfte der LSIs (57 Prozent) eine Umsetzung im Kontext der Kreditentscheidung vollzogen. Obwohl die LSIs damit gegenüber der vorhergehenden Studie aus 2023 erheblich aufgeholt haben, erfüllt ein signifikanter Anteil der Institute somit offensichtlich noch nicht die von der Aufsicht erwartete Berücksichtigung.

Beim Pricing werden ESG-Risiken mittlerweile von bereits 50 Prozent der SIs berücksichtigt, weitere 40 Prozent planen eine Berücksichtigung. LSIs sind auch hier deutlich zurückhaltender: Keines der befragten LSIs berücksichtigt ESG-Risiken derzeit beim Pricing und nur gut die Hälfte der LSIs (54 Prozent) plant hier zukünftig eine Beachtung.

Bei der Bewertung von Sicherheiten beziehen jeweils knapp die Hälfte der In-

Prof. Dr. Ulrich Balz

Professor für Finanzwirtschaft und Finanzdienstleistungen, FH Münster

Thomas Paulat

Manager, PPI AG, Hamburg

Dr. André Perusso

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, FH Münster

Prof. Dr. Christian Tallau

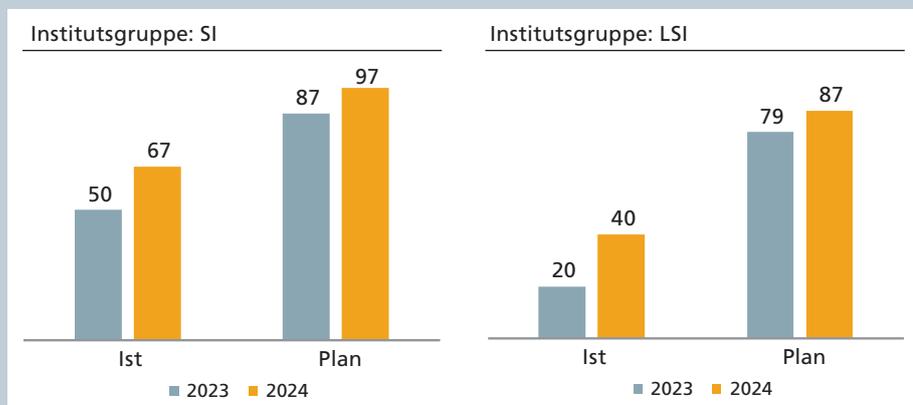
Professor für Finanzwirtschaft, FH Münster

Mit der 7. Novelle der MaRisk ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung von ESG-Risiken für deutsche Kreditinstitute auch im Kreditprozess angekommen. Um einen Marktüberblick zum aktuellen Umsetzungsstand sowie den geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess für Firmenkunden zu erhalten, haben die Autoren zwei umfassenden empirische Untersuchungen bei Banken durchgeführt. Als größte Herausforderung bei ESG-Risiken im Kreditprozess haben demnach nahezu alle Institute die Datenerhebung identifiziert. Auswirkungen auf Kreditentscheidungen werden nur von einer Minderheit der Institute (und dann fast immer lediglich in Ausnahmefällen) gesehen. Die Relation von Nutzen und Aufwand wird von den Teilnehmern zudem kontrovers bewertet. (Red.)

stitute ESG-Risiken in die Analyse ein. Lediglich zehn Prozent der SIs beziehungsweise 19 Prozent der LSIs geben an, auch zukünftig keine Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung von Sicherheiten vornehmen zu wollen. Bei der Kreditüberwachung sind die SIs wiederum deutlich weiter: Hier geben 70 Prozent der SIs an, bereits eine Beachtung von ESG-Risiken vorzunehmen, die restlichen SIs haben dies in Planung. Dagegen sind erst 21 Prozent der LSIs bereits so weit, ESG-Risiken in die Kreditüberwachung einzubeziehen, wobei fast alle LSIs eine zukünftige Berücksichtigung planen.

In Abbildung 2 ist die Umsetzung der Maßnahmen über alle Institute in einem „ESG-Readiness-Index“ zusammengefasst. Dazu wurden die Antworten zu den vier Prozessschritten gewichtet aggregiert, wobei die Kreditentscheidung als we-

Abbildung 2: ESG-Readiness-Index



Quelle: U. Balz, T. Paulat, A. Perusso, C. Tallau

sentliches Element ein Gewicht von 50 Prozent und die anderen drei Prozessschritte jeweils ein Gewicht von 16,67 Prozent erhalten haben. Der Index wird auf einer von 0 bis 100 Prozent normierten Skala angegeben, wobei ein Wert von 100 Prozent eine vollständige Be-

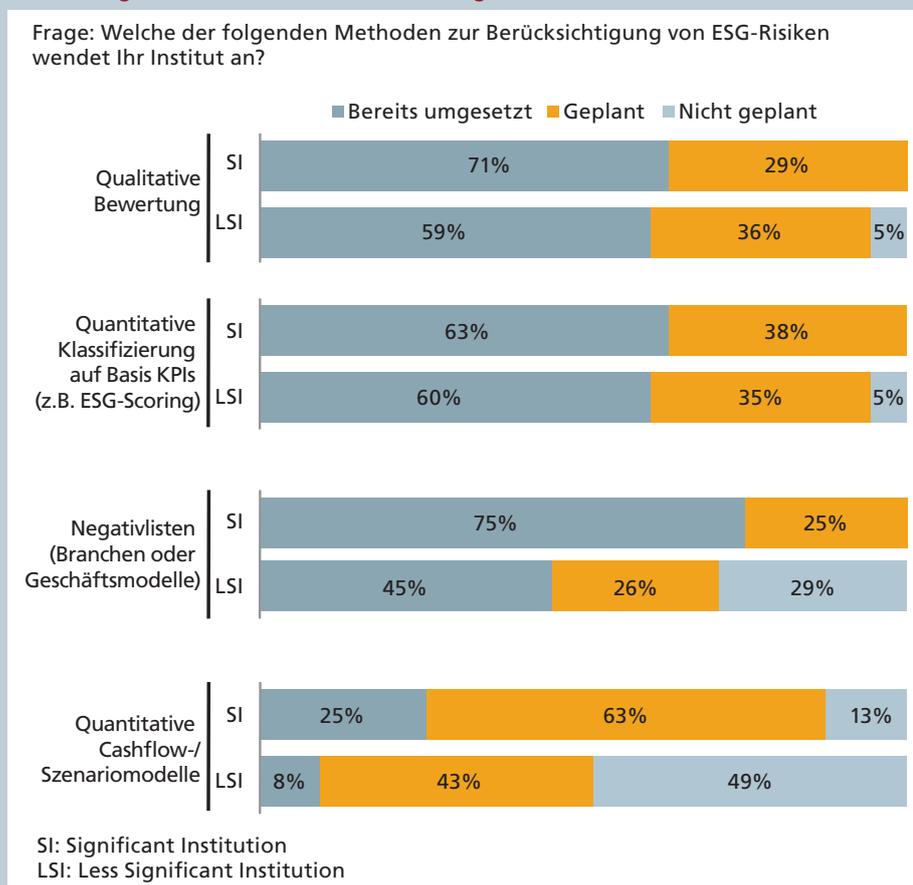
rücksichtigung von ESG-Risiken in allen vier Prozessschritten bei allen befragten Instituten impliziert. Ferner wird zwischen Ist- und Plan-Readiness differenziert, wobei die Plan-Readiness neben den bereits umgesetzten auch die geplanten Maßnahmen berücksichtigt. Zum

Vergleich sind die Indexwerte der Vorstudie aus 2023 angegeben.⁴⁾

Die Indizes zeigen zum einen die noch bestehende deutliche Lücke zur maximal möglichen Umsetzung (100 Prozent) sowie zum anderen die immer noch erheblichen Unterschiede im Umsetzungsstand zwischen SIs und LSIs. Während erstere bereits (gewichtet) 67 Prozent der Maßnahmen umgesetzt haben, sind es bei Letzteren erst 40 Prozent. Sowohl für SIs wie auch für LSIs zeigt sich allerdings eine deutliche Verbesserung der „Ist-Readiness“ gegenüber dem Vorjahr. Die „Plan-Readiness“ zeigt ferner, dass LSIs ein ähnlich hohes Niveau erreichen wollen wie die größeren Wettbewerber. Berücksichtigt man auch die geplanten Maßnahmen, so wird ein ESG-Readiness-Index von 97 Prozent für SIs sowie von 87 Prozent für LSIs angestrebt.

Der derzeit noch bestehende Vorsprung der SIs in der Ist-Umsetzung kann durch regulatorische Unterschiede erklärt werden: So sind die maßgeblichen Vorgaben der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung für SIs bereits seit dem Jahr 2021 anzuwenden, während LSIs noch auf die finale Umsetzung in den MaRisk warten konnten. Ferner hat die EZB für SIs bereits in ihrem „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“ aus dem Mai 2020 die Berücksichtigung von ESG-Risiken während des gesamten Kreditgewährungsprozesses sowie im Rahmen der Überwachung des Kreditportfolios gefordert.

Abbildung 3: Methoden zur Bewertung von ESG-Risiken



Quelle: U. Balz, T. Paulat, A. Perusso, C. Tallau

Priorisierung der ESG-Analysen

Sowohl die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung wie auch das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken erwähnen explizit die Möglichkeit der Priorisierung relevanter Engagements mittels „Heat Maps“ sowie die Option der Beschränkung der Analyse auf Ebene von Portfolios.

Immerhin 22 Prozent der Institute geben an, eine ESG-Analyse für alle Engagements durchzuführen – und zwar unabhängig von deren Risikogehalt. Die Mehrheit der Institute (59 Prozent) priorisiert



ESG-Risiken allerdings nach dem Risikogehalt des Engagements. Eine Beschränkung der Analyse auf ausgewählte Sektoren mit erhöhten Risiken beziehungsweise eine Analyse ausschließlich auf Portfolioebene spielt dagegen kaum eine Rolle.

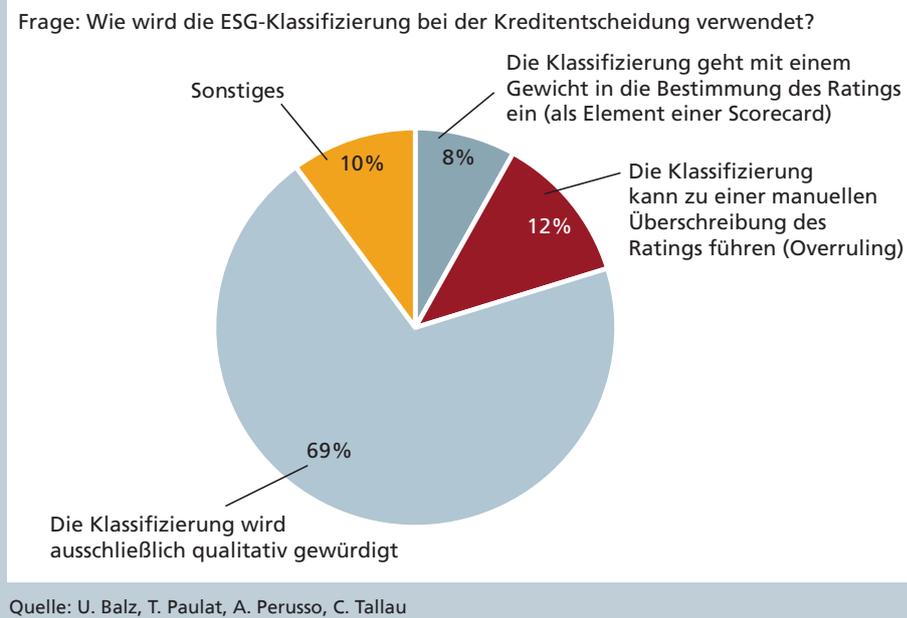
Methoden zur Bewertung von ESG-Risiken

Abbildung 3 zeigt die von den teilnehmenden Instituten eingesetzten Methoden zur Bewertung von ESG-Risiken. Gegenüber der vorangegangenen Studie aus 2023 gab es hier bemerkenswerte Veränderungen: In der Vergangenheit dominierten noch qualitative Bewertungen der ESG-Risiken (zum Beispiel im Rahmen der Analyse des Geschäftsmodells) sowie Negativlisten für bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle. Auch wenn qualitative Analysen immer noch am weitesten verbreitet sind, ist mit der aktuellen Umfrage ein erheblicher Anstieg der Institute zu verzeichnen, die quantitative ESG-Klassifizierungen vornehmen.

Jeweils rund 60 Prozent der SIs beziehungsweise LSIs nutzen derzeit bereits solche quantitativen Klassifizierungen, um aus Performance-Indikatoren einen ESG-Score beziehungsweise ein ESG-Rating zu ermitteln. Damit haben vor allem die LSIs gegenüber der vergangenen Befragung erheblich aufgeholt – damals hatten 38 Prozent der SIs und lediglich 17 Prozent der LSIs den Einsatz quantitativer Klassifizierungen angegeben. Betrachtet man die geplanten Maßnahmen der Institute, so wollen alle SIs und nahezu sämtliche LSIs zukünftig quantitative Klassifizierungen einsetzen, womit sich diese Methode der ESG-Berücksichtigung zum „Marktstandard“ entwickelt hat.

Auch Negativlisten werden offenbar weiterhin eine Rolle spielen. Der Einsatz solcher Listen, bei denen bestimmte Geschäftsmodelle oder ganze Branchen von einer Kreditvergabe ausgeschlossen werden, soll sowohl für die SIs wie auch für die LSIs künftig weiter steigen. Aufwendigere Cashflow-beziehungsweise Szenariomodelle spielen dagegen aktuell weiterhin nur eine unterge-

Abbildung 4: Verwendung der ESG-Bewertung



ordnete Rolle und kommen bei lediglich 25 Prozent (SI) beziehungsweise acht Prozent (LSI) der Institute zum Einsatz. Allerdings ist auch hier zukünftig eine zunehmende Bedeutung absehbar: Weitere 63 Prozent der SIs und 53 Prozent der LSIs planen einen zukünftigen Einsatz solcher Methoden.

Im Kontext der Methoden wurden die Institute auch zum Zeitraum befragt, auf den sich ihre Risikobewertung bezieht. Mehr als die Hälfte der Institute (57 Prozent) legen ihrer ESG-Risikobewertung einen kurzfristigen Zeitraum von nur einem Jahr zugrunde. 28 Prozent wählen einen mittelfristigen Zeitraum (zwei bis fünf Jahre). Nur von wenigen Instituten wird ein langfristiger Zeitraum von mehr als fünf Jahren (8 Prozent) beziehungsweise die gesamte Laufzeit des Engagements (6 Prozent) betrachtet. Auch wenn es einfacher ist, einen einjährigen Zeitraum in bestehende Risikomanagement-beziehungsweise Ratingsysteme zu integrieren, scheint hier doch ein Widerspruch zu BTO 1.2 vorzuliegen, wonach bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken ein „angemessen langer Zeitraum“ zu wählen ist.⁵⁾

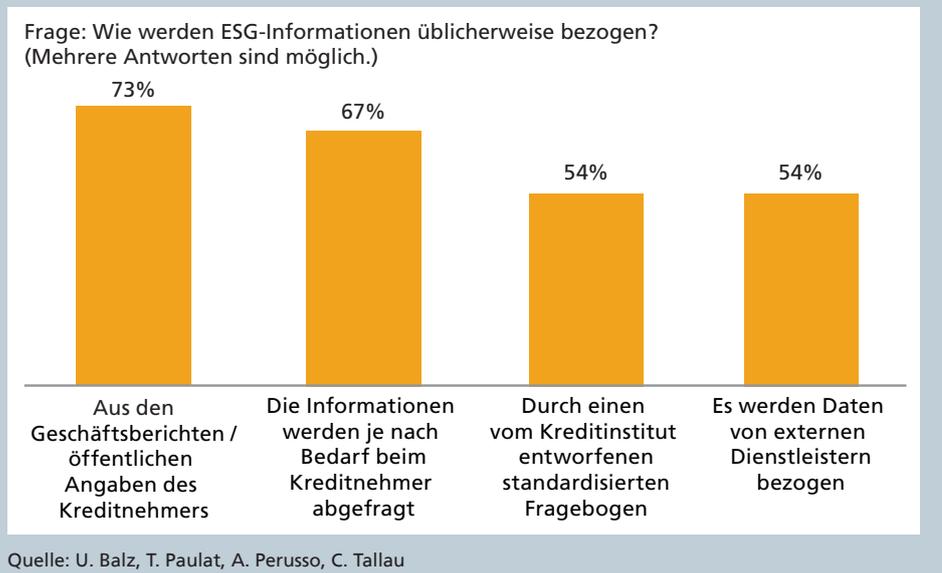
Zur Methodik wurden die Institute schließlich noch nach der Relevanz der

drei Faktoren „E“, „S“ und „G“ für die Risikobeurteilung innerhalb ihrer Risikoklassifizierung befragt. Umweltrisiken („E“) wird dabei die höchste Bedeutung beigemessen. Auf einer Skala von 1 („nicht relevant“) bis 5 („sehr relevant“) wurden Umweltrisiken im Mittel mit 4,2 bewertet, während die Faktoren Social („S“) und Governance („G“) jeweils mit 3,0 auf Platz zwei liegen. Diese Priorisierung entspricht der Erwartung der Aufsicht, die ebenfalls Umweltrisiken eine besondere Bedeutung zukommen lässt.⁶⁾

Verwendung von ESG-Bewertungen

Die Institute wurden ferner befragt, wie die ermittelte ESG-Klassifizierung im Rahmen der Kreditentscheidung verwendet wird (siehe Abbildung 4). Die Antworten offenbaren eine weiterhin noch begrenzte Integration der ESG-Klassifizierung: Nur bei 8 Prozent der Institute ist diese bereits expliziter Bestandteil des Ratings, bei weiteren 12 Prozent kann die Klassifizierung dazu führen, dass das Rating manuell überschrieben wird („Overruling“). Die große Mehrheit der Institute (69 Prozent) würdigt die ESG-Klassifizierung dagegen derzeit immer noch lediglich qualitativ.

Abbildung 5: Quellen der verwendeten ESG-Informationen



Insgesamt gab es an dieser Stelle gegenüber der Studie aus 2023 keine wesentlichen Fortschritte. Da sich viele der ESG-Risiken erst auf längeren Zeitskalen materialisieren werden (insbesondere chronische physische Umweltrisiken), wird es auf absehbare Zeit herausfordernd bleiben, einen belastbaren statistischen Zusammenhang zwischen ESG-Klassifizierung und Ausfallereignissen im Sinne eines Credit-Scoring-Modells abzuleiten.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die ESG-Bewertung derzeit bei der Mehrzahl der Institute (rund drei Viertel) bestenfalls zu einer Wahrung oder zu einer Verschlechterung der Bonitätseinschätzung führen kann. Lediglich ein Viertel der Institute gibt an, dass die ESG-Bewertung die Kreditwürdigkeit auch verbessern kann.

Herausforderungen der ESG-Bewertung

Die größten Herausforderungen bei der Berücksichtigung von ESG-Risiken sehen nahezu alle Institute bei der Datenerhebung. Aktuell nutzen die Institute eine Vielzahl von Informationsquellen (siehe Abbildung 5), wobei derzeit noch Quellen dominieren, die im Wesentlichen eine manuelle Bearbeitung aufseiten des Instituts erfordern: 73 Prozent der Institute

nennen den Geschäftsbericht beziehungsweise sonstige öffentliche Angaben des Kreditnehmers als Informationsquelle; 67 Prozent geben an, Informationen je nach Bedarf beim Kreditnehmer abzufragen. Nur rund die Hälfte der Institute (54 Prozent) verwendet standardisierte Fragebögen, mit denen Informationen einheitlich abgefragt werden können beziehungsweise bezieht Daten von externen Dienstleistern, die sich automatisiert weiterverarbeiten lassen.

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken hat zu einer signifikanten Erhöhung des Analyseaufwands im Rahmen des Kreditprozesses geführt (siehe Abbildung 6). Rund

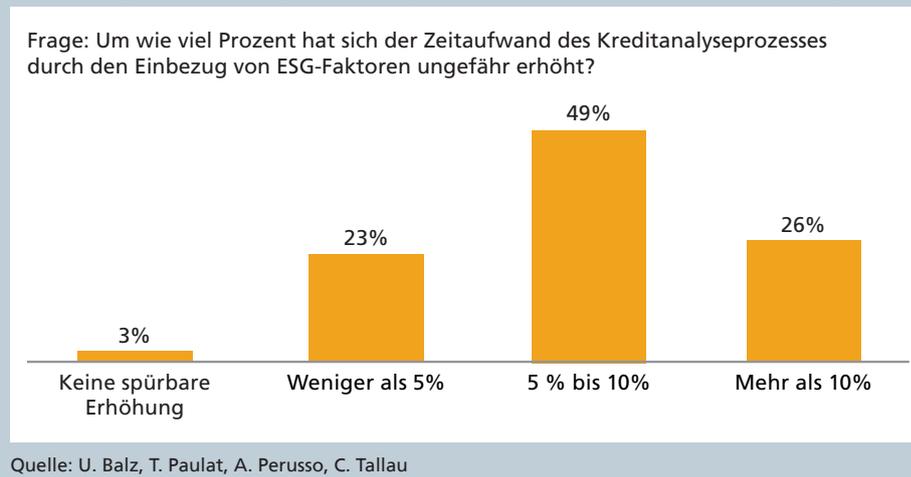
die Hälfte der Institute, denen eine Abschätzung des Analyseaufwands möglich war, geben eine Erhöhung des Zeitaufwands zwischen 5 bis 10 Prozent an. Von rund einem Viertel der Institute wird die Erhöhung sogar mit über 10 Prozent beziffert.

Nach den Ursachen für die Erhöhung wurden die Teilnehmer nicht gefragt. Es ist aber offensichtlich, dass sowohl die Datenerhebung wie auch die Analyse der ESG-Aspekte zu zusätzlichem Aufwand führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ESG-Informationen bisher nicht in einem strukturierten Format zur Verfügung stehen, sondern zum Beispiel aus unterschiedlichen Darstellungen der Geschäftsberichte oder aus Kundengesprächen teils manuell zu erheben sind. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass Standardisierungen und Automatisierungen den derzeitigen zusätzlichen Analyseaufwand verringern können.

Auswirkungen der Maßnahmen

Wie stellen sich angesichts der enormen Anstrengungen der Institute die Auswirkungen der umgesetzten beziehungsweise geplanten Maßnahmen auf die Kreditvergabe und das Pricing dar? Auch dazu wurden die Institute befragt. Insgesamt zeigen sich bisher kaum spürbare Auswirkungen. So geben 60 Prozent der Institute an, dass die Maßnahmen faktisch keine Auswirkungen auf die Kreditvergabe ha-

Abbildung 6: Erhöhung des Analyseaufwands durch ESG-Bewertung





ben; 38 Prozent der Institute verweisen auf wenige Fälle ESG-bedingt negativer Kreditentscheidungen. Lediglich ein Institut berichtet von einer spürbaren Verschärfung der Vergaberichtlinien mit vermehrt negativen Kreditentscheidungen. Beim Pricing ist die Situation noch eindeutiger: Hier geben 71 Prozent der Institute an, dass die Maßnahmen faktisch keine Auswirkungen haben; 27 Prozent berichten von wenigen Fällen ESG-bedingt differenzierter Bepreisungen und wiederum nur ein Institut gibt an, dass es zu einer spürbar differenzierten Bepreisung nach ESG-Aspekten gekommen sei.

Bewertung der aufsichtlichen Anforderungen

Sind die regulatorischen Vorgaben damit unverhältnismäßig oder ist deren Umsetzung durch die Institute nicht angemessen vorgenommen worden? Eine abschließende Beurteilung ist aktuell wohl noch nicht möglich. Während Governance-Risiken im Grundsatz seit je her bei Kreditwürdigkeitsprüfungen berücksichtigt werden und Risiken aus dem Bereich „Soziales“ durch gesetzliche Vorgaben wie Arbeitsschutz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz et cetera in Deutschland bereits einen bedeutenden Stellenwert haben, verbleiben die Umweltrisiken als wesentliche Risikotreiber.

Chronische physische Umweltrisiken werden sich allerdings erst auf längeren Zeitskalen materialisieren, sodass kurzfristig auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikoeinschätzung für übliche Zeiträume einer Kreditvergabe zu erwarten sind. Es verbleiben akute physische Umweltrisiken und Transitionsrisiken, welche beide auch kurzfristig bereits schlagend werden können.

Sind diese Risiken bereits bisher im Rahmen der Risikoanalyse angemessen beachtet worden (bei den Transitionsrisiken zum Beispiel im Kontext von Marktrisiken), so sind auch von diesen Risiken kurzfristig keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Kreditvergabe zu erwarten. Dass sich bisher kaum Auswirkungen durch den (expliziten) Ein-

bezug von ESG-Risiken zeigen, lässt sich somit auch dadurch erklären, dass ESG-Risiken bereits bisher berücksichtigt wurden (wenn auch nicht immer explizit unter der Kategorie „ESG“).

Ob der zusätzliche regulatorische Aufwand angemessen ist, wird somit maßgeblich von den Auswirkungen solcher Umweltrisiken abhängen, die sich erst längerfristig materialisieren. Es bleibt zu hoffen, dass die Institute mit den geschaffenen Strukturen in der Lage sind, solche Risiken besser erkennen und steuern zu können.

Die aktuelle Einschätzung der befragten Kreditinstitute bezüglich der Angemessenheit der aufsichtlichen Anforderungen ist dagegen eher negativ und hat sich gegenüber der vorigen Befragung deutlich verschlechtert. Nur noch 32 Prozent der Institute erachten die Anforderungen als „ökonomisch angemessen“, während 65 Prozent der Institute die Maßnahmen als „eher zu hoch“ einschätzen. Mehrere Antworten von Teilnehmern im Freitext der Umfrage weisen ferner darauf hin, dass die zunächst vorhandene „positive Aufbruchstimmung“ verbraucht und die Akzeptanz in einigen Fällen offenbar gesunken ist.

Auch die Einschätzung der Kommunikation der aufsichtlichen Erwartungen an die Umsetzung hat sich weiter verschlechtert. Rund zwei Drittel der Institute halten diese für nicht ausreichend und verständlich. Hier besteht offenbar noch erhebliches Verbesserungspotenzial – wobei die Zurückhaltung der Aufsicht bei der Formulierung allzu konkreter Anforderungen vor dem Hintergrund einer eher prinzipienorientierten Regulierung einerseits sowie der Neuheit und Dynamik des ESG-Themas andererseits zu sehen ist.

Ein gutes Stück entfernt

Die 7. Novelle der MaRisk fordert explizit den Einbezug von ESG-Risiken im Kreditprozess. Die Kreditinstitute sind bei der Umsetzung zentraler Anforderungen im vergangenen Jahr erkennbar vorangeschritten und dennoch ein gutes Stück

von der Realisierung aller notwendigen Maßnahmen entfernt.

Formale Hindernisse entstehen durch die begrenzte Verfügbarkeit von ESG-relevanten Daten der Kreditnehmer als auch durch die bemängelte Kommunikation und Eindeutigkeit der aufsichtlichen Anforderungen, die von der Mehrzahl der Teilnehmer als „eher zu hoch“ beurteilt wird. Insgesamt ist der Zeitaufwand für den Kreditanalyseprozess für die große Mehrheit der Teilnehmer erkennbar gestiegen.

Inhaltlich wird die geforderte Berücksichtigung von ESG-Risiken unterschiedlich beurteilt. Auswirkungen auf Kreditentscheidungen werden nur von einer Minderheit der Institute (und dann fast immer lediglich in Ausnahmefällen) gesehen. Die Relation von Nutzen und Aufwand wird von den Teilnehmern kontrovers bewertet.

Angesichts der als überdurchschnittlich beurteilten Relevanz der Umweltrisiken („E“), deren Auswirkungen im Zeitablauf heute nur schwer einzuschätzen sind, ist es für ein abschließendes Urteil über die Angemessenheit der regulatorischen Anforderungen noch zu früh. Diese Einschätzung mag auch von Kreditinstitut zu Kreditinstitut unterschiedlich ausfallen und kann von „rechtzeitiger Aufbau sinnvoller Instrumente“ (Firmenkunden werden von ESG-Risiken stärker getroffen) bis zu „viel Aufwand für kaum Ergebnis“ (kaum durch ESG-Risiken verursachte Belastungen im eigenen Geschäft) reichen.

Fußnoten

- 1) Vgl. BaFin-Rundschreiben 05/2023 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk.
- 2) Vgl. Balz/Kochanek/Paulat/Perusso/Tallau/Wiemker (2024): Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Kreditprozess für Firmenkunden: Ergebnisse einer Expertenbefragung unter deutschen Banken und Sparkassen. Abrufbar: <https://www.ppi.de/banken/kredit/>.
- 3) Vgl. Paulat/Perusso/Tallau (2023), Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess für Firmenkunden: Studie belegt vielfältige methodische und prozessuale Aufgaben. Die Bank 02/2023, S. 18–23.
- 4) Vgl. Paulat/Perusso/Tallau (2023), Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess für Firmenkunden: Studie belegt vielfältige methodische und prozessuale Aufgaben. Die Bank 02/2023, S. 18–23.
- 5) Vgl. BaFin-Rundschreiben 05/2023 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, BTO 1.2, Tz. 4.
- 6) Vgl. EBA/GL/2020/06, Tz. 146.